

V e r f a s u n g
der
Evangelisch-lutherischen Kirche
in
Hamburgischen Staate
vom 30. Mai 1923

(Beschluß der Synode vom 16. Mai 1923)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 3
2. Abschnitt	Von den Gemeinden und Kirchenkreisen	§§ 4 - 9
3. Abschnitt	Vom Kirchenvorstande	§§ 10 - 23
4. Abschnitt	Vom Pfarramte	§§ 24 - 37
5. Abschnitt	Vom Landesbischof und dem Kollegium der Hauptpastoren	§§ 38 - 41
6. Abschnitt	Vom Ministerium und den geistlichen Kollegien der Landkreise	§§ 42 - 44
7. Abschnitt	Von den Konventen	§§ 45 - 47
8. Abschnitt	Von der Landessynode	§§ 48 - 55
9. Abschnitt	Vom Landeskirchenrate	§§ 56 - 59
10. Abschnitt	Schlußbestimmungen	§§ 60 - 61
	Übergangsbestimmungen	§§ 1 - 2

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate ist die Gemeinschaft der in diesem Staate vorhandenen, durch diese Verfassung verbundenen Evangelisch-lutherischen Gemeinden.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate ist ein Glied der gesamten Evangelisch-lutherischen Kirche. Sie bezeugt mit den Bekenntnissen der Väter ihres Glaubens, vor allen Martin Luthers, das Evangelium nach der göttlichen Offenbarung in der Heiligen Schrift und im Glauben an die freie, seligmachende Gnade Gottes in Jesus Christus.

(2) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig.

(3) Sie ist Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 3

(1) Die Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate haben eine Kirchensteuer zu zahlen.

(2) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

2. Abschnitt

Von den Gemeinden und den Kirchenkreisen

§ 4

(1) Die Gemeinde der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist ihrem Umfange nach räumlich umgrenzt (Kirchspiel).

(2) Mitglied einer Gemeinde ist jeder evangelische Christ, der in ihrem Kirchspiel seinen rechtlichen Wohnsitz hat, falls er nicht nachweist, dass er einer anderen evangelischen mit den Rechten einer öffentlichen Körperschaft beliebigen Religionsgemeinschaft angehört.

§ 5

(1) Die Gründung neuer Kirchspiele, die Änderung von Kirchspielsgrenzen und die Errichtung von Tochtergemeinden bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände.

(2) Falls der Landeskirchenrat die Änderung einer Kirchspielsgrenze für erforderlich hält, ein beteiligter Kirchenvorstand aber seine Zustimmung versagt, so hat auf Antrag des Landeskirchenrats die Synode zu entscheiden.

§ 6

(1) Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Zum verfassungsmässigen Bestande jeder Gemeinde gehören der Kirchenvorstand und das Pfarramt.

(3) Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde nach innen und aussen. Vor Gerichten und Behörden wird der Kirchenvorstand durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten. Die Vertreter haben sich als solche durch eine Bescheinigung des Landeskirchenrats auszuweisen.

§ 7

(1) Die Gemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate werden in drei Kirchenkreise zusammengefasst. Der erste Kirchenkreis heisst Stadtkreis, der zweite und dritte heissen Landkreise.

(2) Der erste Kirchenkreis umfasst alle Gemeinden des Stadtgebiets.

(3) Der zweite Kirchenkreis umfasst die Gemeinden des Landgebiets mit Ausnahme der Gemeinden der Landherrenschaft Ritzebüttel.

(4) Der dritte Kirchenkreis umfasst die Gemeinden der Landherrenschaft Ritzebüttel.

(5) Die Grenzen der Kirchenkreise gegeneinander können durch Beschluss des Landeskirchenrats und der Synode abgeändert werden.

(6) Die Kirchen St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jakobi und St. Michaelis heissen ihrer geschichtlichen Bedeutung wegen Hauptkirchen. Die ersten Geistlichen an diesen Kirchen heissen Hauptpastoren.

§ 8

(1) Das Verhältnis der in der Kirche entstandenen und von ihr anerkannten Kapellengemeinden zur Kirche wird durch das Herkommen geregelt.

(2) Änderungen in diesem Verhältnisse bedürfen der Genehmigung der Synode. Diese Genehmigung ist auch erforderlich für die Entstehung neuer Kirchengemeinschaften, die kein Kirchspiel bilden.

(3) Das Verhältnis der Brüdergemeinde in Hamburg zur Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist durch Vertrag geregelt. Änderungen des Vertrages bedürfen der Genehmigung der Synode.

§ 9

In jeder Gemeinde ist durch Predigt des Evangeliums durch kirchlichen Unterricht und gemeinschaftbildende Arbeit ein den Glauben und die sittlichen Forderungen des Evangeliums pflegendes und förderndes, tätiges und werbendes Gemeindeleben zu verwirklichen.

3. Abschnitt

Vom Kirchenvorstande

§ 10

(1) Jeder Kirchenvorstand besteht aus:
den Pastoren der Gemeinde;
drei auf Lebenszeit gewählten Gemeindeältesten;
zwölf gewählten Kirchenvorstehern.

(2) Den Vorsitz im Kirchenvorstand führt der amts-älteste Geistliche, an den Hauptkirchen der Hauptpastor.

§ 11

fällt fort.

§ 12

Die erste Sitzung des Kirchenvorstandes muss im ersten Monat nach seiner Erneuerung stattfinden.

§ 13

(1) Aufgabe des Kirchenvorstandes ist: die Förderung des religiösen und kirchlichen Lebens, die Erhaltung und Mehrung christlicher Ordnung, Zucht und Sitte in der Gemeinde, insbesondere auch die Behandlung einschlägiger sozialer Aufgaben, die tätige Förderung der Jugendarbeit und der Gemeinschaftspflege.

(2) Er kann für diese Zwecke Ausschüsse bilden, die sich durch geeignete Persönlichkeiten ergänzen dürfen und

über das Ergebnis ihrer Tätigkeit dem Kirchenvorstand Bericht zu erstatten haben.

§ 14

- (1) Zum Geschäftskreis des Kirchenvorstandes gehört:
 1. die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und die Beschlussfassung über den Jahresvorschlag und die Jahresabrechnung;
 2. die Beaufsichtigung, Erhaltung und bestimmungsmässige Verwendung der kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Begräbnisplätze und anderer Besitztümer, die Beschlussfassung über den Verkauf oder Ankauf von Grundstücken und über den Neubau oder die Abtragung kirchlicher Gebäude. Zu einer nicht bestimmungsmässigen Verwendung der kirchlichen Gebäude bedarf der Kirchenvorstand der Zustimmung des Landeskirchenrats;
 3. die Ausschreibung der ausser der allgemeinen Kirchensteuer etwa erforderlichen Sonderkirchensteuern und sonstigen Beiträge zur Kirchenkasse der Gemeinde, sowie die Beschlussfassung über Sammlungen in der Kirche, soweit sie nicht vom Landeskirchenrat angeordnet werden (§ 58,9), und über Haus-sammlungen in der Gemeinde;
 4. die Feststellung und Abänderung der kirchlichen Gebühren;
 5. die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung in bezug auf den öffentlichen Gottesdienst und die kirchlichen Amtshandlungen;
 6. die Einrichtung von Pfarrbezirken, jedoch nur in Übereinstimmung mit dem Pfarramt;
 7. die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher;
 8. die Sorge für die Verwaltung erledigter Predigerstellen, desgleichen für die Stellvertretung erkrankter und beurlaubter Pastoren, soweit sie nicht unter sich ihre Vertretung regeln können;
 9. die Wahl der Pastoren;
 10. die Ernennung der nichtgeistlichen Kirchenbeamten;
 11. die Wahl der Gemeindeältesten;
 12. die Mitwirkung bei der Wahl der Kirchenvorsteher nach den Vorschriften des Wahlgesetzes;
 13. die Wahl der Abgeordneten für den Konvent (§ 45) und im ersten Kreise auch die Wahl der Abgeordneten für die Synode (§ 49).

(2) Bei Verhandlungen, die vermögensrechtliche Ansprüche und Angelegenheiten eines Mitglieds des Kirchenvorstandes betreffen, kann dieses an der Beratung teilnehmen, hat sich aber vor der Abstimmung zu entfernen.

(3) Bei der Beschlussfassung über die vom Verwaltungsausschusse vorgelegte Jahresabrechnung haben sich die Mitglieder des Ausschusses der Stimme zu enthalten.

(4) Will der Kirchenvorstand Grundstücke, jährliche Einkünfte oder sonstige Vermögensteile, die bisher zur Ausstattung einer Pfarrstelle gehört haben, ganz oder teilweise für andere Zwecke verwenden, so hat er die Genehmigung des Landeskirchenrats einzuholen. Desgleichen bedarf der Kirchenvorstand zur Belastung von Grundstücken und zu Veräusserungen aus dem Kirchenvermögen der Genehmigung des Landeskirchenrats.

(5) Der Kirchenvorstand beruft jährlich eine Gemeindeversammlung, in der er der Gemeinde Bericht über seine Tätigkeit erstattet.

§ 15

(1) Der Kirchenvorstand führt die Verwaltung durch einen von ihm gewählten Ausschuß (die Beede).

(2) Im Stadtkreis besteht dieser Ausschuß aus dem Vorsitz der Kirchenvorstandes und aus drei nichtgeistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, von denen mindestens einer ein Gemeindeältester sein muß. - Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

(3) Die Mitglieder der Beede werden für die Wahlzeit gewählt, jedoch so, dass jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet; die Reihenfolge des Ausscheidens wird gleichzeitig mit der Wahl durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(4) In den beiden Landkreisen besteht der Verwaltungsausschuß aus dem amtsältesten Pastor und zwei nichtgeistlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, von denen mindestens einer ein Gemeindeältester sein muß.

(5) Der Verwaltungsausschuß wählt seinen Vorsitz und dessen Stellvertreter.

(6) Bei Stimmengleichheit in dieser Wahl entscheidet das Los, bei allen anderen Abstimmungen die Stimme des Vorsitzers.

(7) Bei Verhandlungen, die vermögensrechtliche Ansprüche und Angelegenheiten eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses betreffen, kann dieses an der Beratung teilnehmen, hat sich aber vor der Abstimmung zu entfernen.

(8) Der Verwaltungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse des Kirchenvorstandes auszuführen;
2. die laufende Verwaltung und die Kirchenkasse durch einen seiner Mitglieder nach dem Voranschlag und der zu erteilenden Dienstanweisung zu führen;
3. die unmittelbare Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und Besitztümer zu üben und in dringenden Fällen für Abwendung von Gefahr und für Beseitigung von Notständen zu sorgen. Der Ausschuß hat aber in diesen Fällen bei größeren, den Voranschlag übersteigenden Ausgaben von seinen Maßnahmen dem Kirchenvorstande sofort Kenntnis zu geben;

4. den Entwurf zum Voranschlag und
5. die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht dem Kirchenvorstande vorzulegen.

(9) Der Verwaltungsausschuß bleibt nach Schluß der Wahlzeit in Tätigkeit, bis der Kirchenvorstand den neuen Verwaltungsausschuß gewählt hat.

(10) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes darf an den Sitzungen aller vom Kirchenvorstand gebildeten Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er nicht Mitglied des Ausschusses ist. Auf sein Verlangen muß er zu den Sitzungen geladen werden.

§ 16

Alle kirchlichen Gemeindeämter sind Ehrenämter. Ihre Übernahme wird als ein der Kirche und der Gemeinde zu erweisender Liebesdienst von jedem erwartet.

§ 17

Die Kirchenvorsteher werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt und haben dabei das folgende Gelübde abzulegen:

"Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher nach dem Worte Gottes und den Ordnungen unserer evangelisch-lutherischen Kirche mit Sorgfalt und Treue zu verwalten, allzeit der Gemeinde Bestes zu suchen und unerschrocken für unsere evangelisch-lutherische Kirche einzutreten."

§ 18

(1) Die Gemeindeältesten werden mit der Mehrheit aller gegebenen Stimmen vom Kirchenvorstande aus der Zahl der Kirchenvorsteher gewählt.

(2) Die Gemeindeältesten der Hauptkirchen führen die Verwaltungen, die früher den Oberalten zustanden.

§ 19

Wählbar zum Kirchenvorsteher ist jedes stimmberechtigte Mitglied einer hamburgischen Kirchengemeinde, das das 25. Lebensjahr vollendet hat.

§ 20

(1) Stimmberechtigt in der Gemeinde sind ihre sämtlichen konfirmierten Mitglieder beiderlei Geschlechtes, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer dem Kirchenvorstand einer Gemeinde angehört, in der er nicht seinen Wohnsitz hat, ist während der Dauer des Amtes auch in dieser Gemeinde stimmberechtigt.

(3) Neben den eingesessenen Mitgliedern ist stimmberechtigt, wer ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Aufenthalt am Leben einer hamburgischen Kirchengemeinde teilnimmt.

(4) Von Stimmrecht ausgeschlossen sind,

1. die entmündigt sind oder unter Pfllegschaft stehen,
2. denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sind.

§ 21

(1) Der nach § 20 Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur ausüben, wenn er in die von jeder Gemeinde geführte Wählerliste eingetragen ist.

(2) Das Nähere über die Wählerlisten bestimmt das Wahlgesetz.

§ 22

(1) Die Kirchenvorsteher werden nach den Vorschriften des kirchlichen Wahlgesetzes gewählt.

(2) Die in einer neugegründeten Kirchengemeinde wohnenden Gemeindeältesten und Kirchenvorsteher der Muttergemeinde oder der Muttergemeinden haben das Recht, ihre Ämter in der neuen Gemeinde weiterzuführen.

§ 23

Der Wahl der Kirchenvorsteher geht eine kirchliche Fürbitte vorher. Die in den Kirchenvorstand Eintretenden werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt und haben dabei ein Gelübde abzulegen.

4. Abschnitt

Vom Pfarrante

§ 24

(1) Die Geistlichen einer Gemeinde (Hauptpastoren und Pastoren) bilden das Pfarrant dieser Gemeinde.

(2) Sache des Pfarrants ist: die Predigt des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente, die Vollziehung der kirchlichen Handlungen, der Konfirmandenunterricht und die Seelsorge nach den Grundsätzen der gesamten (§ 2) und nach den Ordnungen der hamburgischen Evangelisch-lutherischen Kirche.

§ 25

(1) Die pfarrantlichen Befugnisse und Pflichten der Hauptpastoren und ihre Abgrenzung gegen die der übrigen Pastoren sind durch das Herkommen bestimmt und können nur in Wege der kirchlichen Gesetzgebung, und zwar nur für sämtliche Hauptkirchen gemeinsam, abgeändert werden.

(2) Die übrigen Pastoren der Gemeinden, an denen mehrere Geistliche ein Pfarramt bilden, sind in ihren pfarramtlichen Pflichten und Rechten einander gleichgestellt.

(3) Die Pflichten und Rechte der einzelnen Pastoren sind in einer Pfarramtsordnung festzulegen. Sie ist vom Pfarramt zu beschliessen und dem Kirchenvorstand zur Kenntnis zu bringen. Hat der Kirchenvorstand Bedenken, die nicht durch Verhandlung mit dem Pfarramt zu beseitigen sind, so kann er die Entscheidung des Landeskirchenrats herbeiführen.

(4) Vorsitzender des Pfarramts ist an den Hauptkirchen der Hauptpastor, sonst der amtsälteste Pastor; ein stellvertretender Vorsitzender kann vom Pfarramt gewählt werden. Amtsältester ist der am längsten in dieser Gemeinde tätige Pastor.

§ 26

(1) Eine Pfarrstelle kann vom Kirchenvorstande unter Zustimmung des Landeskirchenrats und der Synode begründet oder aufgehoben werden. Der Landeskirchenrat hat das Recht, den Kirchenvorstand zur Begründung oder Aufhebung einer Pfarrstelle anzuhalten. Weigert sich der Kirchenvorstand, der Aufforderung des Landeskirchenrats zu folgen, so entscheidet auf Antrag des Landeskirchenrats die Synode.

(2) Auf Antrag des Landeskirchenrats kann die Synode Pfarrstellen begründen, die bestimmt sind, nicht einer einzelnen Gemeinde oder Anstalt, sondern der Gesamtkirche zu dienen.

§ 27

(1) Jede frei gewordene oder neu begründete Pfarrstelle muß innerhalb eines Jahres mit einem Geistlichen besetzt werden. Der Landeskirchenrat kann auf Antrag des Kirchenvorstandes in besonderen Fällen die Frist verlängern. Das Wahlverfahren wird durch die §§ 30 bis 32 geregelt.

(2) Die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle ist grundsätzlich Aufgabe des Kirchenvorstandes; jedoch wird in jedem dritten Falle die frei gewordene Pfarrstelle durch den Landeskirchenrat besetzt. Außerdem besetzt der Landeskirchenrat zum ersten Mal jede neu begründete Pfarrstelle. Vor der Besetzung nimmt der Landeskirchenrat mit dem Kirchenvorstand Fühlung.

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an besetzt der Landeskirchenrat in Gemeinden mit drei oder mehr Pfarrstellen die nächste, in Gemeinden mit weniger als drei Pfarrstellen die übernächste freiwerdende Stelle.

(3) Der vom Landeskirchenrat in Aussicht genommene Geistliche hat in der Gemeinde eine Gastpredigt und eine Katechese zu halten. Innerhalb zweier Wochen nach der

Gastpredigt kann der Kirchenvorstand gegen die Besetzung schriftlich begründete Einwendungen erheben, die sich auf Lehre, Wandel oder Gabe des zu berufenden Geistlichen beziehen müssen. Der Landeskirchenrat weist die Einwendungen einem Ausschuß zur Prüfung und Begutachtung zu. Der Ausschuß besteht aus drei vom Hauptpastorenkollegium zu benennenden Hauptpastoren, drei Geistlichen, die vom Ministerium und drei Nichtgeistlichen, die von der Landessynode gewählt werden. Alle neun Mitglieder dürfen nicht dem Landeskirchenrat angehören. Danach entscheidet der Landeskirchenrat mit schriftlicher Begründung endgültig.

§ 28

Vor jeder Wahl eines Geistlichen nach den §§ 29, 30, 31 ordnet der Landesbischof die kirchliche Fürbitte in allen Kirchen des Kirchenkreises an, in dem die Wahl stattfinden soll. Im Falle einer Wahl nach § 33 ordnet er die Fürbitte in allen Kirchen des Stadtkreises an.

§ 29

(Wahl der Hauptpastoren)

(1) Für die Wahl eines Hauptpastors (§ 7 (6) werden Meldungen nicht entgegengenommen und Wahlpredigten nicht gehalten.

(2) Bei allen Wahlhandlungen wird der Landesbischof hinzugezogen. Er erstattet über die im weiten Wahlaufsatz Genannten Bericht und hat bei der entscheidenden Wahlhandlung beschliessende, bei den vorangehenden Wahlhandlungen beratende Stimme.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl stellt der Kirchenvorstand ein Verzeichnis geeigneter Theologen auf, das jedoch für die Bildung des weiten Wahlaufsatzes nicht bindend ist.

(4) Der weite Aufsatz entsteht dadurch, daß der Kirchenvorstand acht, der Landeskirchenrat vier Namen bestimmt. Der Landeskirchenrat kann verzichten. Den engen Aufsatz von drei Personen bildet der Kirchenvorstand.

(5) Die Wahl vollzieht ein Wahlkörper, bestehend aus dem Kirchenvorstand der Hauptkirche, fünf Mitgliedern des Landeskirchenrats, die vom Landeskirchenrat zu bestimmen sind, und allen Hauptpastoren.

(6) Nachdem der Landesbischof mündlich seine Stimme abgegeben hat, wird durch Stimmzettel gewählt. Falls bei dem ersten Wahlgange keine volle Mehrheit erzielt wird, so wird über die beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, abgestimmt. Sollte wegen Gleichheit der Stimmenzahl mehrere für die Stichwahl in Frage kommen, so ist zunächst durch Abstimmung über diese der Aufsatz bis auf zwei zu verkleinern. Bei Stimmgleichheit entscheidet, sofern

eine wiederholte Abstimmung kein anderes Ergebnis hat, das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 30

(Wahl der übrigen Pastoren im Stadtkreise)

(1) Für die übrigen Pfarrstellen im Stadtkreise werden Meldungen entgegengenommen, doch kann der Kirchenvorstand auch Theologen, die sich nicht gemeldet haben, auf den Aufsatz bringen. In Betracht kommen außer Geistlichen, die in einem verfassungsmässigen Amte der hamburgischen Kirche stehen oder gestanden haben, und hier geprüften Kandidaten des Predigtamts nur solche Geistliche einer anderen Landeskirche, die die dort vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, ordiniert sind und ein selbständiges Pfarramt verwaltet haben. Als solches ist das Amt eines Hilfsgeistlichen, Adjunkten oder Vikars oder ein geistliches Amt, das zeitweilig oder vertretungsweise übertragen ist, nicht anzusehen. Ob ein Theologe auf den Aufsatz gebracht werden darf, der kein selbständiges Pfarramt verwaltet hat, dagegen den übrigen Bedingungen entspricht und sich durch längere Tätigkeit auf kirchlichem oder religiösem Gebiete verdient gemacht hat, entscheidet auf Antrag des Wahlkörpers der Landeskirchenrat.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt, ob und wie zu Meldungen öffentlich aufgefordert werden soll. Liegen Meldungen vor, so sind sie in den Sitzungen des Kirchenvorstandes bekanntzumachen und zu besprechen. Zu dieser Sitzung und allen weiteren Wahlhandlungen ist der Landesbischof, sein Vertreter oder der zuständige Hauptpastor hinzuzuziehen. Es wird ein weiter Wahlaufsatz von 4-8 Personen gebildet. Die auf den weiten Wahlaufsatz gesetzten Bewerber haben in der Kirchengemeinde eine Predigt und eine Katechese zu halten. Darauf wird der enge Aufsatz von 3 Personen gebildet und dem Landeskirchenrat vorgelegt. Dieser hat sich über ihn innerhalb eines Monats zu äussern. Wenn der Landeskirchenrat es für erforderlich hält, ist der Aufsatz abzuändern. Die Form der Wahlhandlung ist dieselbe, wie bei den Hauptpastoren.

(3) Der Kirchenvorstand kann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, von der Bildung eines Wahlaufsatzes abzusehen. Dieser Beschluß ist eine Wahlhandlung und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Mit der Genehmigung gilt die Wahl als vollzogen.

(4) Bei allen Wahlhandlungen hat in den Gemeinden der 5 Hauptkirchen der Hauptpastor, in den Gemeinden St. Georg und St. Gertrud der Hauptpastor von St. Jacobi, in St. Pauli-Nord und St. Pauli-Süd der Hauptpastor von

St. Michaelis, in allen übrigen Fällen der Landesbischof Bericht zu erstatten. Der Landesbischof, sein Vertreter oder der zuständige Hauptpastor haben in der Wahlsitzung beschließende, in allen anderen Wahlhandlungen beratende Stimme. Ist bei Wahlen in St. Georg, St. Gertrud, St. Pauli-Nord oder St. Pauli-Süd der Hauptpastor verhindert, so tritt an seine Stelle der Landesbischof oder sein Vertreter.

§ 31

(Wahl der Pastoren in den Landkreisen)

(1) Die Wahl der Pastoren für die Pfarrstellen der Landgemeinden erfolgt nach den Vorschriften des § 30 mit folgender Abweichung:

(2) An jeder einzelnen Wahlhandlung nimmt der Landesbischof oder bei dessen Verhinderung ein von ihm zu seinem Vertreter bestimmter Hauptpastor oder Pastor teil, und zwar bei der entscheidenden Wahl mit beschließender, bei den vorangehenden Wahlhandlungen mit beratender Stimme; er übt alle die Tätigkeit aus, die nach den Bestimmungen des § 30 dem Hauptpastor oder dem Landesbischof obliegen.

§ 32

(1) Das Ergebnis jeder Pastorenwahl ist alsbald nach der Wahl dem Landeskirchenrat mitzuteilen. Der Landeskirchenrat hat die Wählbarkeit des Erwählten und die Beobachtung der Wahlvorschriften in den §§ 29, 30, 31 nachzuprüfen. Ergibt die Prüfung, daß der Erwählte nicht wählbar war, so hat der Landeskirchenrat die Gemeinde zur Wiederholung der Pastorenwahl anzuhalten; bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Formvorschriften für die Wahl jedoch nur dann, wenn ohne den Verstoß das Ergebnis der Wahl erkennbar ein anderes gewesen wäre.

(2) Einsprüche gegen Wählbarkeit des Erwählten oder Formfehler bei der Wahl sind binnen einer Woche nach der Wahl beim Landeskirchenrat einzureichen.

§ 33

(1) Pfarrstellen, die den Aufgaben der Gesamtkirche dienen, werden vom Landeskirchenrat besetzt.

(2) Ist ein Geistlicher in ein Pfarramt zu wählen, das mit einer gesamtkirchlichen Aufgabe verbunden ist oder verbunden werden soll, so bedarf der engé Wahlaufsatz der Bestätigung des Landeskirchenrats.

§ 34

(1) Jeder von der Kirchengemeinde gewählte oder vom Landeskirchenrat in eine Pfarrstelle eingewiesene Geistliche wird vom Landeskirchenrat auf Lebenszeit in sein Amt berufen.

(2) Der Berufene wird im Auftrage des Landeskirchenrats vom Landesbischof oder dessen Vertreter oder dem zuständigen Hauptpastor in sein Amt eingeführt.

(3) Den Zeitpunkt der Übernahme in den Hamburgischen Kirchendienst bestimmt der Landeskirchenrat.

§ 35

(Wahl der Pastoren an Anstalten usw.)

(1) Die Wahl der Pastoren der öffentlichen und der Wohltätigkeitsanstalten sowie anderer evangelisch-lutherischer Kirchengemeinden erfolgt nach dem Herkommen oder der bei ihnen festgesetzten Ordnung.

(2) Der Wahlaufsatz, aus dem die endgültige Wahl vorgenommen wird, ist dem Kirchenrate vorzulegen.

(3) Hat nach der festgesetzten Ordnung die Verwaltung einer Anstalt oder einer Körperschaft den Geistlichen zu berufen, so hat der Landeskirchenrat die Berufung nur zu genehmigen, andernfalls hat er sie nach Maßgabe des § 32 vorzunehmen.

§ 35a

Die Versetzung von Geistlichen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 36

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Geistlichen auf seinen Antrag aus dem Amte entlassen. Vorher hat er eine Äußerung des Kirchenvorstandes herbeizuführen.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Sie kann nur erfolgen:

1. bei Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze;
2. wenn sich der Geistliche aus Gewissensgründen nicht mehr imstande sieht, die mit dem Amtsgelübde übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen;
3. wenn die öffentliche Wirksamkeit eines Geistlichen mit dem Amtsgelübde (in der Fassung vom 19. Dezember 1912) derart im Widerspruch steht, daß das Vertrauen der Gemeinde zu ihm zerstört oder eine das religiöse und kirchliche Leben im evangelisch-lutherischen Sinne fördernde Tätigkeit von ihm nicht mehr zu erwarten ist.
4. Im Falle der Abberufung des Geistlichen aus seinem Amt gemäß §§ 3-5 des Gesetzes betr. die Versetzung von Geistlichen.

§ 37

Das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.

4a. A b s c h n i t t

Von der Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Kirche

§ 37a

Der Dienst theologisch vorgebildeter Frauen in der Kirche wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

5. A b s c h n i t t

Vom Landesbischof und dem Kollegium der Hauptpastoren

§ 38

(1) An der Spitze der gesamten Geistlichkeit steht der Landesbischof. Er wird durch die Synode aus der Zahl der Hauptpastoren gewählt. Ihm steht die unmittelbare Dienstaufsicht über die gesamte Geistlichkeit zu und damit das Recht, die Geistlichen vorzuladen oder amtlich aufzusuchen.

(2) Gegen Maßnahmen des Landesbischofs ist die Berufung an den Landeskirchenrat zulässig.

§ 39

Zur Unterstützung des Landesbischofs in seinem Amte sind die übrigen Hauptpastoren berufen. Die Vertretung in der Amtsaufsicht tritt nur auf besondere Bestellung (§ 40) ein. Die Hauptpastoren bilden unter dem Vorsitz des Landesbischofs ein Kollegium.

§ 40

Bei Behinderung des Landesbischofs vertritt ihn der amtsälteste der übrigen Hauptpastoren. Ist die Vertretung nicht nur für einzelne Amtsgeschäfte, sondern für den vollen Umfang der Amtstätigkeit des Landesbischofs erforderlich, so bestellt der Landeskirchenrat den Vertreter aus der Zahl der Hauptpastoren. Der Vertreter ist für die Dauer der Vertretung Mitglied des Landeskirchenrats.

§ 41

(1) Zu den Aufgaben des Landesbischofs und der Hauptpastoren gehört die Prüfung, Anleitung und Weiterbildung der Kandidaten und Hilfsprediger.

(2) Dem Kollegium der Hauptpastoren steht das Recht zu, zur Abhaltung der Prüfungen für den einzelnen Fall andere Theologen hinzuzuziehen.

6. A b s c h n i t t

Vom Ministerium und den geistlichen Kollegien der Landkreise

§ 42

(1) Sämtliche Pastoren der Gemeinden des Stadtkreises und die am Waisenhaus, am staatlichen Versorgungsheim und der damit verbundenen Arbeitsanstalt, an den städtischen Krankenhäusern und an den Gefängnissen angestellten Prediger bilden zusammen ein Kollegium, das den Namen Ministerium trägt.

(2) In gleicher Weise bilden die Geistlichen der Landkreise je ein Kollegium.

(3) Die Prediger neugegründeter öffentlicher Anstalten treten in das Kollegium der Geistlichen des Kirchenkreises ein, in dem die Anstalt liegt.

(4) Die von ihm erwählten Geistlichen (§ 33) weist der Landeskirchenrat einem geistlichen Kollegium zu.

(5) Vorsitzender der Kollegien der Geistlichen ist der Landesbischof. Er kann sich in dieser Eigenschaft außer durch einen Hauptpastor im zweiten und dritten Kirchenkreise auch durch einen Pastor vertreten lassen.

§ 43

(1) Die Kollegien der Geistlichen haben das Recht der Disziplin über ihre Mitglieder in der Art, dass sie wahrgenommene Unregelmäßigkeiten in Amts- und Lebensführung selbständig rügen können. Dieses Recht besteht unabhängig vom Disziplinarverfahren.

(2) Gegen die Entscheidung des Kollegiums, durch die einem Geistlichen eine Rüge erteilt wird, steht ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Mitteilung des Bescheides an gerechnet, die Beschwerde an den Landeskirchenrat zu. Leitet der Landeskirchenrat wegen desselben Vorganges ein Disziplinarverfahren ein, so ist die Entscheidung über die Beschwerde bis zu dessen Beendigung auszusetzen.

§ 44

Die Kollegien der Geistlichen haben das Recht, bei Veränderungen der gottesdienstlichen Ordnung, der Liturgie und Agende, des Gesangbuchs, der Perikopen, der Katechismen und bei allem, was sich auf Glauben und Lehre der Kirche bezieht, sofern die vorliegenden Entwürfe nicht von ihnen selbst verfaßt sind, gutachtlich darüber gehört zu werden, ob die Vorschläge mit Gottes Wort und der Ordnung der Kirche zusammenstimmen, oder ob sie in dieser oder anderer Hinsicht Bedenken erregen.

7. Abschnitt

Die Konvente

(s. die Verordnung des Landesbischofs vom 4. März 1947 über die Neubildung der Konvente) (s. Anlage!)

8. Abschnitt

Die Landessynode

§ 48

(1) Die oberste Vertretung der gesamten Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist die Landessynode.

(2) Die Landessynode ist die höchste Stelle für die Entscheidung streitiger Fragen innerhalb der hamburgischen Kirche.

§ 49

(1) Die Landessynode besteht aus:

1. dem Landesbischof;
 2. den übrigen Hauptpastoren;
 3. dem juristischen Oberkirchenrat;
 4. je einem geistlichen und zwei nichtgeistlichen Abgeordneten eines jeden Kirchenvorstandes des Stadtkreises;
 5. drei geistlichen und drei nichtgeistlichen Abgeordneten des Kirchenkreises Bergedorf;
 6. einem geistlichen und einem nichtgeistlichen Abgeordneten des Kirchenkreises Cuxhaven;
 7. einem Abgeordneten der Geistlichen, die nicht einer einzelnen Gemeinde oder Anstalt, sondern der Gesamtkirche dienen;
 8. bis zu zehn vom Landeskirchenrat zu berufenden Mitgliedern, die sich im kirchlichen Dienst bewährt haben.
- Nach dem Zusammentritt der Landessynode werden diese Mitglieder im Bedarfsfalle auf Vorschlag des Landeskirchenrats von der Landessynode gewählt.

(2) Die Kirchenvorstände des Stadtkreises wählen die Abgeordneten durch Zuruf oder durch Stimmzettel in geheimer Wahl.

Das Wahlverfahren in den Kirchenkreisen Bergedorf und Cuxhaven wird jeweils von den Vorsitzern der beiden Konvente geregelt.

Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 50

Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, zwei Schriftführern und zwei Beisitzern besteht. Bis zur Wahl des Präsidenten wird die Synode geleitet durch den Landesbischof.

§ 51

- (1) Die Landessynode allein ist berechtigt:
 1. allgemein verbindliche kirchliche Verordnungen und Gesetze zu erlassen;
 2. Änderungen der bestehenden Kirchenverfassung zu beschließen (§ 61);
 3. Beschlüsse zu fassen über Einführung neuer Katechismen, religiöser Lehrbücher, Gesangbücher und Agenden und über Einführung oder Abschaffung von jährlich wiederkehrenden Festen im ganzen Gebiet der Kirche.

(2) Die auf die Gegenstände unter Ziffer (1) 1 - 3 bezüglichen Vorlagen des Landeskirchenrats müssen, sofern sie auf den in §§ 44 und 61 aufgezählten Gebieten liegen, von dem Gutachten der geistlichen Kollegien (§ 42) begleitet sein.

(3) Die Beschlüsse der Landessynode müssen, soweit sie als kirchliches Gesetz gelten sollen, durch den Landeskirchenrat ausgefertigt und verkündet sein. Hat der Landeskirchenrat Bedenken, ob sie verfassungsmäßig zustandegekommen sind, so legt er seine Bedenken der Landessynode vor. Beharrt die Landessynode auf ihrer Meinung, so ist der Landeskirchenrat an diese Entscheidung gebunden.

(4) Gesetze treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft, sofern nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

(5) Erhält eine Gesetzesvorlage bei der Gesamtabstimmung nicht die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode, so ist eine zweite Beratung und Abstimmung erforderlich. Sie darf nicht an demselben Tage erfolgen, wenn mindestens zehn Mitglieder widersprechen.

§ 52

- (1) Die Landessynode verfügt:
 1. mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Stammvermögen der Kirchenhauptkasse;
 2. im Einverständnis mit dem Landeskirchenrate über die gesamten jährlichen Einnahmen und die Rücklagen der Kirchenhauptkasse.

(2) Die Kirchenhauptkasse, die alle der Gesamtkirche gehörenden Vermögensstücke umfaßt, ist dazu bestimmt, allgemeine kirchliche Zwecke zu fördern und den Kirchengemeinden die Bestreitung der Ausgaben für ihre kirchlichen Bedürfnisse zu ermöglichen.

(3) Der Landeskirchenrat verwaltet die Kasse und hat jährlich einen Voranschlag und die Jahresabrechnung samt Belegen der Landessynode zur Genehmigung vorzulegen. Die Abrechnung ist vorher von zwei Rechnungsprüfern durchzusehen, die die Landessynode aus ihrer Mitte erwählt.

Die Konvente

(a) Die Konvente sind die obersten kirchlichen Versammlungen in den evangelischen Kirchen.

8. Abschn. Die Landessynode

Die Landessynode

§ 48

(1) Die oberste Versammlung der evangelischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland ist die Landessynode.

(2) Die Landessynode ist die höchste Stelle für die Entscheidung aller Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

§ 49

(1) Die Landessynode besteht aus:

1. dem Landeskirchenrat;
2. den Vertretern der Kirchenprovinzen;
3. dem Landeskirchenrat;
4. je einem Geistlichen und zwei nichtgeistlichen Abgeordneten aus jeder Kirchenprovinz des Bundes;
5. drei Geistlichen und zwei nichtgeistlichen Abgeordneten der evangelischen Kirche in der Bundesrepublik;
6. einem Geistlichen und einem nichtgeistlichen Abgeordneten der evangelischen Kirche in der Bundesrepublik;
7. einem Abgeordneten der evangelischen Kirche, die nicht einer einzelnen Provinz angehört, sondern der Gesamtkirche angehört;
8. die zu zehn bis fünfzehn Mitgliedern zu ernennen sind, die die Landessynode bilden.

Nach dem Zusammentritt der Landessynode werden diese Mitglieder im Verhältnis zur Verfassung des Landeskirchenrats von der Landessynode gewählt.

(2) Die Kirchenprovinzen

Die Kirchenprovinzen sind die Kirchenprovinzen, die durch den Landeskirchenrat in der Bundesrepublik Deutschland gebildet sind. Die Kirchenprovinzen sind die Kirchenprovinzen, die durch den Landeskirchenrat in der Bundesrepublik Deutschland gebildet sind.

Die Landessynode wird von ihrem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende wird aus einer Reihe von Kandidaten gewählt, die von den Kirchenprovinzen vorgeschlagen werden. Der Vorsitzende wird von den Kirchenprovinzen gewählt.

§ 53

(1) Die Landessynode versammelt sich mindestens zweimal im Jahre auf Berufung durch den Landeskirchenrat; dieser ist berechtigt und auf schriftlichen, den Gegenstand der Verhandlung genau bezeichnenden Antrag von fünfzehn Mitgliedern verpflichtet, die Landessynode zu weiteren Sitzungen zu berufen. Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich. Auf Antrag des Landeskirchenrat oder von zwanzig Mitgliedern kann mit Zweidrittel-Mehrheit die Öffentlichkeit der Verhandlung für bestimmte Punkte der Tagesordnung oder für die ganze Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

(2) In jedem Jahre ist in der Landessynode der Bericht des Landesbischofs über die religiösen und sittlichen Zustände und über die kirchliche Lage und Arbeit in der hamburgischen Kirche (§ 45) zur Beratung zu stellen.

(3) Die Mitglieder der Landessynode sind Vertreter der gesamten Kirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Bei Verhandlungen, die vermögensrechtliche Ansprüche und Angelegenheiten eines Mitgliedes der Landessynode betreffen, kann dieses an der Beratung teilnehmen, hat sich aber der Abstimmung zu enthalten.

§ 54

(1) Die Landessynode wählt für ihre Amtsdauer auf ihrer ersten ordentlichen Tagung einen ständigen Ausschuss (Hauptausschuss). Dieser besteht aus den beiden Vorsitzenden der Landessynode und sieben von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, die nicht dem Landeskirchenrat angehören dürfen. Fünf von ihnen müssen Nichtgeistliche sein und eines dem zweiten oder dritten Kirchenkreise angehören.

(2) Sofern nicht die Wahl nach einstimmigem Beschluß der Landessynode durch Zuruf geschieht, erfolgt sie - mit Ausnahme der Wahl des Vertreters des zweiten oder dritten Kirchenkreises - nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen.

(3) Scheidet ein durch Verhältniswahl gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so rückt dafür das auf der Vorschlagsliste zunächst stehende Synodemitglied ein. Scheidet ein durch Zuruf oder Mehrheitswahl gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so soll es binnen drei Monaten durch Mehrheit der Landessynode ersetzt werden, sofern nicht diese Ersatzwahl nach einstimmigem Beschluß durch Zuruf erfolgt.

(4) Die in den Hauptausschuss gewählten Mitglieder sind nicht verpflichtet, das Amt anzunehmen, und berechtigt, es jederzeit niederzulegen.

(5) Den Vorsitz des Hauptausschusses führt der Präsident und stellvertretend der Vizepräsident der Landessynode.

(6) Der Ausschuss tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Landeskirchenrats zusammen.

(7) Der Ausschuss kann das Erscheinen von Abgeordneten des Landeskirchenrats in seinen Sitzungen verlangen; der Landeskirchenrat hat das Recht, Abgeordnete in die Sitzungen des Ausschusses zu entsenden.

(8) Der Ausschuss bleibt nach Schluß der Wahlzeit in Tätigkeit bis die Landessynode den neuen Ausschuss gewählt hat.

§ 55

Der Hauptausschuß hat, abgesehen von besonderen Aufträgen, folgende Aufgaben:

1. er hat über den Vorschlag der Kirchenhauptkasse und seine Unterlagen, die ihm rechtzeitig vom Landeskirchenrat mitzuteilen sind, vor der entscheidenden Sitzung der Synode zu beraten;
2. er hat die Abrechnung der Kirchenhauptkasse zu prüfen und der Landessynode darüber zu berichten;
3. er kann auf Antrag des Landeskirchenrats Ausgaben bis zu einer jeweils von der Landessynode festzusetzenden Höhe bewilligen;
4. er kann auf Antrag des Landeskirchenrats Ausgaben bewilligen, wenn die Dringlichkeit der Sache die Ausgabe vor der nächsten Tagung der Landessynode erfordert;
5. er kann auf Antrag des Landeskirchenrats Ausgaben bewilligen, wenn eine vertrauliche Behandlung der Sache geboten ist;
6. er hat Vorlagen über Gehaltsfragen, die ihm vom Landeskirchenrat überwiesen werden, vor der Beratung der Landessynode zu prüfen.

9. A b s c h n i t t

Vom Landeskirchenrat

§ 56

(1) Die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der gesamten Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate ist der Landeskirchenrat.

(2) Er vertritt die gesamtkirchlichen Rechte und Interessen nach innen und außen, auch vor den Gerichten und Behörden des Staates.

(3) Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Amtsstellen und Verwaltungen der Kirche, über die Geistlichen, die kirchlichen Beamten und Angestellten zu.

(4) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die kirchlichen Beamten und Angestellten hat der Vorstand der Dienststelle, bei der die Beamten und Angestellten tätig sind.

(5) Über die Amtsverhältnisse der kirchlichen Beamten und Angestellten und über das Disziplinarverfahren gegen sie bestimmen besondere Gesetze.

§ 57

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich aus

1. dem von der Landessynode zu wählenden Präsidenten des Landeskirchenrats;
2. dem Landesbischof;
3. vier geistlichen und vier nichtgeistlichen Mitgliedern, die die Landessynode aus ihrer Mitte für die Zeit ihrer Dauer wählt;
4. dem juristischen Oberkirchenrat

(1) Die Landessynode vertritt die gesamtkirchlichen Rechte und Interessen nach innen und außen, auch vor den Gerichten und Behörden des Staates.

(2) Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Amtsstellen und Verwaltungen der Kirche, über die Geistlichen, die kirchlichen Beamten und Angestellten zu.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die kirchlichen Beamten und Angestellten hat der Vorstand der Dienststelle, bei der die Beamten und Angestellten tätig sind.

(4) Über die Amtsverhältnisse der kirchlichen Beamten und Angestellten und über das Disziplinarverfahren gegen sie bestimmen besondere Gesetze.

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich aus

1. dem von der Landessynode zu wählenden Präsidenten des Landeskirchenrats;
2. dem Landesbischof;
3. vier geistlichen und vier nichtgeistlichen Mitgliedern, die die Landessynode aus ihrer Mitte für die Zeit ihrer Dauer wählt;
4. dem juristischen Oberkirchenrat

(2) Der Landesbischof ist der geistliche Vertreter der Kirche Hamburgs, insbesondere auch innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Oekumene sowie gegenüber den britischen und deutschen Regierungsbehörden.

(3) Der Landeskirchenrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

(4) Der Landeskirchenrat wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen seiner Präsidenten vertreten. Sind beide verhindert, so beauftragt der Landeskirchenrat ein anderes Mitglied mit der Vertretung.

§ 58

Zum Geschäftskreis des Landeskirchenrats gehört vornehmlich:

1. die Vorbereitung und rechtzeitige Berufung der Landessynode (§ 53 (1));
2. die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode;
3. die Verkündung aller von der Landessynode erlassenen kirchlichen Verordnungen und Gesetze (§ 51);
4. die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung nach der Verfassung und den Gesetzen;
5. die Oberaufsicht über alle kirchlichen Ämter und Verwaltungen (§ 56 3); auch über die gottesdienstlichen Einrichtungen bei den öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen (Waisenhaus, Staatliches Versorgungsheim und Arbeitsanstalt, Gasthaus, Allgemein Krankenhäuser, Gefängnisse usw.), sowie bei den Kirchengemeinschaften, die kein Kirchspiel bilden, und über die Amtsführung der dabei angestellten Pastoren und Kandidaten;
6. die Abhaltung von Kirchenvisitationen; mit der Durchführung wird der Landesbischof beauftragt. Der Landesbischof bestimmt Umfang und Zeitpunkt der Kirchenvisitationen und erstattet dem Landeskirchenrat laufend Bericht. Er ist berechtigt, seine Vertretung zu ordnen;
7. die Veranstaltung oder Genehmigung außerordentlicher Gottesdienste;
8. die Verwaltung der Kirchenhauptkasse (§ 52);
9. die Bewilligung von allgemeinen Kirchensammlungen;
10. die Regelung der Kirchspielsverhältnisse, insbesondere die Gründung neuer Kirchspiele, die Änderung von Kirchspielsgrenzen (§ 5) und die Anbahnung der Einrichtung von Pfarrbezirken innerhalb der Kirchspiele (§ 14 (1) 6);
11. die Befugnis, die Kirchenvorstände zur Begründung neuer Pfarrstellen (§ 26) und zur Einrichtung weiterer Predigtstätten anzuhalten;
12. die Genehmigung der Beschlüsse der Kirchenvorstände und der Konvente der Landkreise, soweit sie verfassungsmäßig erforderlich ist (§ 14 (1) 2, § 14 (5), § 45 (4));
13. die Prüfung der Gültigkeit der Pastorenwahlen, die Berufung ordnungsmäßig gewählter Pastoren und die Anordnung ihrer Ordination und Einführung (§§ 32, 33, 35);
14. die Sorge für die Vertretung erkrankter und beurlaubter Pastoren, soweit der Kirchenvorstand (§ 14 (1) 8) nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen;
15. die Mitwirkung bei dem Disziplinarverfahren gegen Geistliche nach dem Gesetz betreffend die Amtsvergehen der

Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate;

- 16. die Beschlußfassung über Entlassungsgesuche von Geistlichen und die Sorge für ihre Versetzung in den Ruhestand (§ 36);
- 17. die Anordnung der Kandidatenprüfung auf Grund von Meldungen und die Aufnahme der mit Erfolg Geprüften in die Kandidatenlisten.

§ 59

(1) Der Landeskirchenrat hat das Recht, von allen kirchlichen Amtsstellen und Verwaltungen Auskunft und Bericht zu verlangen. Diese haben ihm alle kirchlichen Voranschläge und Rechnungsablagen abschriftlich auch ohne besondere Aufforderung einzusenden. Er ist berechtigt und verpflichtet, seine Bedenken den betreffenden Stellen mitzuteilen, gegebenenfalls Einspruch zu erheben und, wenn nötig, den Fall der Synode vorzulegen. In außerordentlichen Fällen und bei drohenden Gefahren ist er zur Sicherung des kirchlichen Besten zu sofortigem Einschreiten berechtigt und verpflichtet, hat sich jedoch vor der Landessynode zu verantworten.

(2) Der Landeskirchenrat bleibt nach Schluß der Wahlzeit in Tätigkeit, bis die Landessynode den neuen Landeskirchenrat gewählt hat.

10. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 60

(Geschäftsordnungen)

(1) Die Landessynode, der Landeskirchenrat, die Konvente und die Kirchenvorstände führen und verwalten ihre Angelegenheiten nach einer von ihnen selbst beschlossenen Geschäftsordnung.

(2) Sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ist zur Beschlußfähigkeit jeder kirchlichen Körperschaft die Gegenwart wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich. Die Landessynode gilt jedoch als beschlußfähig, wenn die Beschlußfähigkeit nicht vor der Abstimmung bezweifelt ist oder bei der Abstimmung eine Zählung der Stimmen stattfinden muß, die Beschlußunfähigkeit ergibt.

(3) War eine ordnungsmäßig berufene Sitzung einer kirchlichen Körperschaft nicht beschlußfähig, so ist eine zweite ordnungsmäßig berufene Sitzung mit derselben Tagesordnung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 61

(1) Änderungen der Verfassung können von der Landessynode nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Betrifft die Änderung grundsätzliche Bestimmungen der §§ 1 - 4, 13 - 15, 19, 20, 24 - 44, 61, so müssen darüber bei der Beschlußfassung der Landessynode gutachtliche Äußerungen der drei geistlichen Kollegien (§ 42) vorliegen.

(2) Der Landeskirchenrat hat die geistlichen Vertreter der Kirche Hamburgs, insbesondere auch innerhalb der evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Ökumene sowie gegenüber den protestanten und römisch-katholischen Behörden.
 (3) Der Landeskirchenrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.
 (4) Der Landeskirchenrat wird durch die geistlichen Mitglieder durch einen oder mehrere Vertreter vertreten. Sind diese nicht möglich, so beauftragt der Landeskirchenrat ein anderes Mitglied mit der Vertretung.

Samt Geschäftsakten des Landeskirchenrats führt vornehmlich die Vorbereitung und Vertretung des Landeskirchenrats.
 1. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 2. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 3. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 4. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 5. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 6. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 7. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 8. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 9. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 10. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 11. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 12. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 13. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 14. die Vertretung des Landeskirchenrats.
 15. die Vertretung des Landeskirchenrats.

(2) Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist ferner erforderlich, wenn in einem Einzelfalle von einer Verschrift der Verfassung abgewichen werden soll. In diesem Falle kann von der Einholung einer gutachtlichen Aeußerung der geistlichen Kollegien abgesehen werden.

Übergangsbestimmungen

§ 1

Die im Jahre 1911 gewählten Kirchenvorsteher und die für sie eingetretenen Ersatzmänner bleiben bis zum 31. Dezember 1924 im Amte.

§ 2

(1) Bis zum 31. Dezember 1927 braucht einem auswärtigen Pastor, der von einem hamburgischen Kirchenvorstande gewählt wird, aus der Kirchenhauptkasse kein Umzugsgeld gewährt zu werden. Über die Gewährung entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Auf Hauptpastorenwahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the paper. The text is mostly illegible due to low contrast and orientation.]